

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Gartenordnung.

Anhang 1

Zu 29) Solarenergie in Schrebergärten.

Die Bayerische Staatsregierung und der Landesverband Bayerischer Kleingärten sind übereingekommen Solarenergie in Kleingartenanlagen unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren.

1. Mobile Solaranlagen sind als Arbeitsstrom zulässig. Sie dürfen nicht zur Ausstattung der Gartenlaube gehören. Eine Verkabelung der Gartenlaube ist nicht gestattet. Mobile Solaranlagen sind Anlagen, die jederzeit ohne großen Aufwand von ihrem Standort entfernt werden können.
2. Die Solarmodule dürfen max. 1 m² groß sein und eine Leistung von 100W bei max. 24 V Spannung haben.
3. Die Aufstellung der Paneele sind so zu gestalten, dass sie das Erscheinungsbild des Gartens nicht beeinträchtigen.
4. Laderegler und Batterie müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden.
5. Anträge zur Aufstellung von Solaranlagen sind an den Vorstand zu richten.
6. Bei Pächterwechsel gehen Solaranlagen nicht in die Schätzung ein.
7. Bei Verkauf an den Nachpächter hat dieser, vor der Übernahme ebenfalls eine Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.
8. Bei missbräuchlichem Einsatz von Solaranlagen kann der Verpächter jederzeit die Beseitigung der Anlage fordern. Eine Weigerung des Pächters zur Beseitigung kann zur Kündigung des Gartens führen.

Stand 03/2004

Anhang 2

Zu 22/ 23/ 24/ 45)

Was geschieht, wenn ich meinen Garten kündigen möchte/ muss.

1. Schriftliche Kündigung drei Monate vor dem 31.10, also am 1. August. Der Garten ist bis zum 31.10. zu pflegen.
2. Kündigungen durch den Pächter, außerhalb dieser Zeit sind nur im besonderen Fall, in Abstimmung mit dem Vorstand, möglich (z.B. Todesfall, Wegzug aus Erlangen, schwere Krankheit).
3. Alle Geräte und Gegenstände, auf dem Grundstück und in der Hütte, müssen entfernt werden (Privatabsprachen mit dem Nachpächter sind möglich). Mit dem Ausräumen ist **rechtzeitig** zu beginnen, dass keine Zeitverzögerung bei der Übergabe am 31.10. geschieht.
4. **Grundsätzlich sollten sich nie größere Mengen von Abfall ansammeln! Immer entsorgen!**
5. Kann ein Gebäude aufgrund seines Zustandes (baufällig, früherer Tierstall) nicht weiterverpachtet werden, so kann der Vorstand oder der Nachpächter auf einen Abriss durch den Vorpächter bestehen (Bundesklein-gartengesetz). Der Nachpächter kann es aber auch übernehmen, übernimmt aber damit die Kosten bei einem späteren Abriss.
6. Der Wert des Gartens wird durch geschulte Wertermittler (WE) aus dem Verein festgestellt. Dazu ist dem WE ein Schlüssel für die Hütte auszuhändigen. Dem WE muss das Alter der Hütte und der Nebengebäude genannt werden.

7. Ermittelt wird nach Richtlinien des Bayer. Landesverbandes.
8. Das Ergebnis der WE wird rechnergestützt ausgefertigt und darum nicht sofort bekannt. Es ist von beiden Seiten anzuerkennen.
9. Alle Gebäude, einschließlich überdachtem Freisitz, die über die Gesamtfläche von 24m² hinausgehen, werden nicht wertermittelt.
10. Kann der Verein nach mehrmaligem Versuch den Garten aufgrund des Gebäudepreises nicht weiterverpachten, so muss der Vorpächter die Summe der Wertermittlung kürzen oder das Gebäude ganz entfernen.
11. Steinwege und anders befestigte Wege zwischen den Beeten sind nicht gewünscht und sind zu entfernen, wenn sie der Nachpächter nicht übernehmen will. In die WE gehen sie sowieso nicht ein. Dieses gilt nicht für Hauptwege und deren Wegefassung.
12. Nur vor der Schätzung dürfen gärtnerische Kulturen, sowie Beeren- und Ziersträucher entfernt werden. Obstbäume müssen grundsätzlich stehen bleiben, ausgenommen Neupflanzen.
13. Bei Dachabdeckungen und anderen Teilen aus Zementasbest müssen vom Vorpächter die Entsorgungskosten getragen werden. Der Nachpächter kann dann entscheiden, ob er die Entsorgung nach Ablauf des Probejahres durchführen will oder nicht. Nach Möglichkeit sollte es aber gemacht werden. Wenn nicht, geht die Entsorgungsverpflichtung auf ihn über, denn er wurde bei der Übernahme dafür entschädigt.
14. Um die Weiterverpachtung der Parzelle kümmert sich ausschließlich der Verein.
15. Bei der Übergabe am 31.10 sind dem Vorstand sämtliche Schlüssel auszuhändigen.
16. Der Altpächter kann passives Mitglied im Verein bleiben. Dazu zahlt er 10 € im Jahr.